

U 97/1525

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

14/85

04.09.1985

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung der Universität Dortmund
für den Fachbereich Erziehungswissenschaften
und Biologie vom 28. Juni 1985

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich
Erziehungswissenschaften und Biologie
Vom 28. Juni 1985

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 258. Sitzung am 23.5.1985 die Promotionsordnung für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 20.6.1985 - I B 2 - 8101/051 - gemäß §§ 10b Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt hat.

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1985 (GABl NW Nr. 8/1985, S. 519) veröffentlicht worden.

Sie ist am 16. August 1985 in Kraft getreten.

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie
Vom 28. Juni 1985

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 94 Abs 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW S 800), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Promotion mit Betreuung
- § 8 Promotion ohne Betreuung
- § 9 Einreichung der Dissertation
- § 10 Gutachter
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

**§ 1
Promotionsrecht**

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie zuständig.
- (3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren pädagogisches Thema überwiegend grundlagentheoretisch, systematisch oder historisch im Bereich von Erziehung und Bildung ausgerichtet ist. Die Verleihung des Grades eines Doktors der Erziehungswissenschaften erfolgt aufgrund einer Dissertation, deren pädagogisches Thema überwiegend praxis- und anwendungsbezogen ausgerichtet ist. Im Fach Biologie wird der Grad des Dr. paed. verliehen.
- (4) Bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen kann der Doktor ehrenhalber (Dr. phil. h.c. oder Dr. paed. h.c.) verliehen werden (§ 21).

**§ 2
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

**§ 3
Promotionsausschuß**

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren*, zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende muß Professor sein. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Für jede Gruppe der im Promotionsausschuß vertretenen Mitglieder wird ein Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen haben nur Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter Stimmrecht.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion (§ 4) bzw. über Auflagen.
 2. Bestimmung der Betreuer (§ 7) und Gutachter (§ 10).
 3. Entscheidung über die Annahme der Dissertation und Bestimmung der Prüfungskommission (§ 11).
 4. Festlegung des zu verleihenden Doktorgrades (§ 1) aufgrund des Antrages des Bewerbers (§ 5) und der Vorschläge der Gutachter (§ 10).
 5. Entscheidung über Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission (§ 16).
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme als Zuhörer an der mündlichen Prüfung.
- (5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG.
- (8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung laufender Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Beschwerden und Einsprüche.

* Solange an der Universität Dortmund, Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie, ein Dozent im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätig ist, finden für ihn die die Gruppe der Professoren betreffenden Bestimmungen in den §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 Anwendung.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen
 - a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) Fachhochschulstudium mit anschließendem Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG*) nachweist.

Als Studienabschlüsse gemäß Buchstabe b gelten die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufe I, wobei nach Anhörung des Kandidaten der Promotionsausschuß die erziehungswissenschaftlichen Inhalte des Promotionsstudiums bestimmt. Der Erfolg dieses Studiums ist durch je zwei Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums gemäß Diplomprüfungsordnung Erziehungswissenschaft nachzuweisen.

(2) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch solche Studiengänge, die das Promotionsfach im wesentlichen Umfang zum Gegenstand haben und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 90 Abs. 5 WissHG gestatten.

(3) War das Promotionsfach nicht Gegenstand der Abschlußprüfung so entscheidet der Promotionsausschuß, ob die Zulassung von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig zu machen ist. Für alle Bewerber gilt, daß ein Anteil von mindestens 40 Semesterwochenstunden Pädagogik (§ 12 Abs. 5) nachgewiesen werden muß.

(4) Wählt der Bewerber als Hauptfach Biologie, so muß er im Diplom- bzw. Lehramtsstudium Biologie als Fach studiert haben. Fachspezifische Studien von wenigstens 25 Semesterwochenstunden sind nachzuweisen.

(5) Mindestens zwei Semester der geforderten Studienzeit sind an der Universität Dortmund zu studieren; sie können ersetzt werden durch eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule, wenn die Forderung der Gesamtstudienzeit von acht Semestern erfüllt ist.

(6) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen. Die Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten.

§ 5

Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe des Arbeitsthemas, der gewählten Fächer und des angestrebten Doktorgrades (§ 1 Abs. 2) schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
 - (2) Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als drei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
 - (3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
 1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers.
 2. die Zeugnisse und Nachweise gemäß § 4.
 3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht.
 - (4) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
 1. ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Universität Dortmund beantragt hatte oder ob er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde.
 2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat (im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).
 3. ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (§ 12 Abs. 12)
- Ist ein Promotionsverfahren abgebrochen worden, so kann der Promotionsausschuß den Antrag zurückweisen.
- (5) Der Promotionsantrag soll Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7) enthalten. Im Falle einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) kann der Bewerber Vorschläge für die Benennung der Gutachter und der Prüfer machen.
 - (6) Benötigt der Bewerber zur Erstellung der Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz vom Fachbereich, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein. Diesen Antrag legt der Promotionsausschuß mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften und Biologie zur Entscheidung vor.

*) wird zur Zeit nicht angeboten

**§ 6
Zulassung als Doktorand**

- (1) Der Promotionsausschuß prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 und teilt dem Bewerber die Annahme oder die Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Betreuer (§ 7) oder die Gutachter und Prüfer (§ 10) sowie die bewilligten Mittel genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist schriftlich zu begründen. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.
- (2) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist die erforderlichen Unterlagen beibringt (§§ 4, 5) oder die Voraussetzungen für die Promotion nachweist. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung ablehnen, wenn der Fachbereichsrat die beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind.
- (3) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Begutachtung der Dissertation (§ 10) bzw. fachlich kompetente Betreuung (§ 7) gesichert ist.

**§ 7
Promotion mit Betreuung**

- (1) Ist der Promotionsantrag angenommen, so bestellt der Promotionsausschuß einen Professor bzw. ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie als Betreuer der Dissertation, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Ein abweichender Entscheid ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Bewerbers. Sie schließt die Überprüfung des Fortschritts der Arbeit und ggf. der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ein.
- (4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Bewerber ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Bewerbers oder der Betreuer Änderungen im Betreuungsverhältnis vornehmen.

**§ 8
Promotion ohne Betreuung**

- (1) Der Bewerber kann mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 5) eine von ihm fertiggestellte Arbeit als Dissertation vorlegen. Diese kann im Ausnahmefall vorher veröffentlicht worden sein. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuß. Der Antrag kann nicht abgelehnt werden, wenn ein im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie vertretenes Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt.
- (2) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung der Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie herbei, die als Fachgutachter in Frage kommen.

**§ 9
Einreichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser gibt sie unverzüglich an die Gutachter gemäß § 10 weiter.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in vier gebundenen oder gehefteten, maschinenschriftlichen, für den Druck vorbereiteten Exemplaren sowie eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt.
 2. die Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt hat.
 3. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung der Universität Dortmund oder einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat.

**§ 10
Gutachter**

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung des Vorschlages des Bewerbers zwei Gutachter, von denen einer Mitglied des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie sein muß.
- (2) Als Gutachter müssen Professoren bzw. habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie tätig werden. Einer der Gutachter muß Professor sein.
- (3) Auf Antrag der Gutachter kann ein dritter Gutachter bestellt werden.
- (4) Alle Gutachter haben die gleichen Rechte.
- (5) Die Gutachter legen dem Promotionsausschuß (§ 3) in der Regel innerhalb von zwölf Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Das Gutachten enthält einen begründeten Vorschlag über den zu verleihenden

Doktorgrad. Bei Annahme schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor (§ 13 Abs 2). Als Noten gelten „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(6) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß auf Vorschlag der Gutachter eine angemessene Frist, innerhalb deren sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.

(7) Differieren die Gutachter hinsichtlich Annahme und Ablehnung, so ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein weiterer auswärtiger Gutachter zu bestellen, dessen schriftliches Gutachten für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation den Ausschlag gibt.

(8) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit dem Gutachten für die Dauer von vier Wochen, davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit, im Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt.

(9) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 8 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so legt der Promotionsausschuß den Gutachtern diesen Einspruch zur Stellungnahme vor. Dem Bewerber ist rechtliches Gehör zu gewähren. Nach Eingang der Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuß über das weitere Verfahren.

(10) Die endgültige Benotung der Dissertation erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 11) auf der Grundlage der Gutachten.

(11) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

**§ 11
Prüfungskommission**

(1) Nach Annahme der Dissertation und der Festlegung des Doktorgrades durch den Promotionsausschuß bestellt dieser rechtzeitig die Prüfungskommission und benennt deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission umfaßt drei Prüfer und besteht aus einem Professor des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie als Vorsitzenden sowie als weiteren Prüfern Professoren bzw. habilitierten Mitgliedern aus den durch die beiden Nebenfächer bestimmten Abteilungen.

(2) Bei der Bestimmung der Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen des Bewerbers gefolgt werden.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind

1. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12).
2. Feststellung des Ergebnisses der Promotionsleistung (§ 13 Abs 2 Nr 1).
3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur endgültigen Abgabe bestimmte Form der Dissertation (§ 13 Abs 6).

(4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung unmittelbar nach der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs 1). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

**§ 12
Mündliche Prüfung**

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt ihn den Fachbereichen der Universität Dortmund mit. Sie sollte innerhalb von sechs Monaten nach Annahme erfolgt sein. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus

1. einem Kolloquium von circa 60 Minuten Dauer im Hauptfach
2. einem Kolloquium von circa je 30 Minuten Dauer in den beiden Nebenfächern

(3) Das Kolloquium im Hauptfach kann auf Wunsch des Kandidaten im Stil der Verteidigung der vom Bewerber in seiner Dissertation erarbeiteten Ergebnisse bzw. Thesen geführt werden.

(4) Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher Sprache.

(5) Hauptfach ist das Fach, in dem die Dissertation erarbeitet wurde. Für Kandidaten mit dem Hauptfach Pädagogik ist eine der folgenden Fachrichtungen wählbar:

- Allgemeine Pädagogik
- Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik
- Sozialpädagogik
- Vorschulpädagogik
- Berufspädagogik
- Erwachsenenbildung

Hauptfach bei Kandidaten in Biologie ist Biologie und ihre Didaktik.

(6) Als ein Nebenfach wählt der Bewerber mit dem Hauptfach Pädagogik entweder Philosophie oder Psychologie oder Soziologie oder Politologie.

(7) Als weiteres Nebenfach kann neben den an der Universität vertretenen Fächern und Didaktiken in begründeten Ausnahmefällen auch ein Fach gewählt werden, das an der Universität Dortmund nicht vertreten ist, jedoch

in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit mindestens einem der Prüfungsfächer des Kandidaten stehen muß. Darüber entscheidet der Promotionsausschuß.

(8) Bewerber mit dem Hauptfach Biologie wählen als erstes Nebenfach eines der folgenden Fächer:

- Philosophie
- Politologie
- Psychologie
- Soziologie
- Allgemeine Pädagogik
- Berufspädagogik
- Schulpädagogik
- Sozialpädagogik
- Vorschulpädagogik
- Erwachsenenbildung

(9) Als zweites Nebenfach sind für Bewerber mit Hauptfach Biologie folgende Fächer möglich:

- Geographie
- Physik
- Chemie
- Mathematik
- Informatik
- Statistik
- Journalistik
- Raumplanung
- Sportmedizin

(10) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie kann als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(11) Das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, haben

- 1 die Mitglieder des Promotionsausschusses,
- 2 alle Professoren

Entsprechendes gilt für habilitierte Mitglieder, Dozenten und Hochschulassistenten der Universität Dortmund, wenn der Kandidat ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat.

(12) Das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, haben außerdem Bewerber, die sich im gleichen Prüfungsfach zur Promotion gemeldet haben, sofern der Bewerber sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat (§ 5 Abs 3 Nr 3)

(13) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung, ob

- a) der Bewerber zu promovieren ist oder
- b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder die Promotion abgelehnt wird.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Noten fest für

- 1 die mündliche Prüfung. Die Teile der mündlichen Prüfung Hauptfach - Nebenfacher werden im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichtet. Dabei muß jede Teilprüfung mit mindestens genügend bewertet sein,
- 2 die Dissertation gemäß § 10 Abs 10,
- 3 die Promotion insgesamt bei Gewichtung der Noten von Dissertation und mündlicher Prüfung im Verhältnis 2 : 1. „Ausgezeichnet“ darf jedoch nur dann als Gesamtnote erteilt werden, wenn sich für Dissertation und mündliche Prüfung diese Note ergeben hat

(3)

1. Bei der Ermittlung der Noten nach Absatz 2 haben die Einzelnoten folgende Werte

ausgezeichnet	0
sehr gut	1
gut	2
genügend	3
nicht ausreichend	4

2. Diese Werte dürfen bei den Einzelnoten (Vorschläge zur Bewertung der Dissertation, Teile der mündlichen Prüfung) nicht nach Zwischenwerten modifiziert, sondern müssen ungebrochen erteilt werden

3. Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt

bis 0,3	ausgezeichnet
bis 1,3	sehr gut
bis 2,3	gut
bis 3,3	genügend

(4) Ergibt sich ein größerer Wert als 3,3 für die mündliche Prüfung, dann ist diese zu wiederholen.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt nach Festlegung der Prüfungsergebnisse diese in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber mit.

(6) Ist in den Gutachten (§ 10 Abs 5) oder in einem davon die Veröffentlichung der Dissertation an begründete Auflagen gebunden (§ 11 Abs 3 Nr 3), so befindet die Prüfungskommission hierüber. Gegebenenfalls teilt sie dem Bewerber bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit, daß eine Auflage gemacht wird und welcher Art diese ist. Anschließend formuliert sie die Auflage exakt, die dann dem Bewerber durch den Promotionsausschuß schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten mit unveränderter Fächerkombination wiederholt werden. Dabei brauchen nur die Prüfungen in den mit „nicht ausreichend“ bewerteten Fächern wiederholt zu werden. Die übrigen Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte, und die Promotion ist endgültig nicht bestanden.

(3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einmalig einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.

§ 15

Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. den Betreuern widerrufen, wenn sich der Bewerber nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Bewerber rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig.

1. solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
2. nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses beim Dekan in gleicher Form einzulegen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Gutachter oder der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuß gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses der Fachbereichsrat. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission den Bewerber promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs 3, § 13 Abs 6) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches vorlegt.

Die Herstellung weiterer Kopien durch die Hochschule bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig
- (5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission

**§ 18
Vollzug der Promotion**

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem im Anhang befindlichen Muster *) auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn die Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskriptes durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigen
- (3) Nach Aushandigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Doktorgrades

**§ 19
Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushandigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getauscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig
- (2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren

**§ 20
Aberkennung des Doktorgrades**

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat

**§ 21
Ehrenpromotion**

- (1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen oder historisch bedeutsame Leistungen in der Entwicklung des Erziehungswesens oder der Biologie verliehen werden
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind im Fachbereichsrat die Stimmen von mindestens 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ebenso entscheidet der Fachbereichsrat über die Art des Doktorgrades
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat

*) hier nicht abgedruckt

**§ 22
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen
- (2) Für Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Vorläufige Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilungen 12-16 (GAB NW 1/1982 vom 25. Januar 1982/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1982 vom 2. März 1982)

**§ 23
Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Erziehungswissenschaften und Biologie vom 20. 6. 1984 und 13. 3. 1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 22. 11. 1984 und 23. 5. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1985 - I B 2-8101/051

Dortmund, den 28. Juni 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger